



Gemeindeamt Weinitzen

8044 Weinitzen, Kirchplatz 4, Tel.: 03132/25 50, Fax: 03132/25 50-6
Pol. Bezirk Graz-Umgebung

DVR: 0098884

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinitzen hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 2000 gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL Nr. 115 i.d.g.F. nachstehende Verordnung beschlossen:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Weinitzen ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig die Inbetriebnahme von Rasenmähern und Motorgeräten mit Vergasermotoren verboten.

Diese Geräte dürfen nur jeweils

**Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 19.00 Uhr und am
Samstag in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr**

in Betrieb genommen werden.

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

- 1.) Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe und
- 2.) Arbeiten an Grünflächen, die öffentlichen Zwecken dienen (z. B.: Parkanlagen, Schulen, Kindergärten).

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß Art. VII, EGVG 1950, mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

Der Beschluß des Gemeinderates wird im Sinne des § 131 Stmk. Volksrechtsgesetzes, LGBL Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs.1 der Gemeinderordnung 1967 i.d.g.F., nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Weinitzen, am 11. Juli 2000

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hans Werner Tüchler

Angeschlagen am: 11. Juli 2000
Abgenommen am: